

Grazer Umweltrechtsforum 2015
Statement DI Dr. Werner Prutsch
Abteilungsvorstand Grazer Umweltamt

Betrachtungen im Umweltrecht fokussieren häufig Großanlagenverfahren, sehr stark „ökozentrisch“ ausgerichtet und mit entsprechender medialer Aufmerksamkeit; aus der Sicht einer Gemeindeverwaltung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde liegen die Schwerpunkte hinsichtlich der Umweltrelevanz „anthropozentrisch“ bei Bauverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG) iVm dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG) bzw. bei Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung (GewO). Während viele BürgerInnen mit Großanlagenverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G) kaum oder nur sehr selten in Berührung kommen, ist das bei den oben genannten Verfahren täglich gelebte Praxis.

Hervorzuheben sind dabei die §§ 74 ff GewO, insbesondere § 77, der die Einhaltung des „Standes der Technik“ bei Luftschadstoffemissionen und die immissionsseitige Unterschreitung „unzumutbarer Belästigungen“ bzw. Gesundheitsgefährdungen in der Nachbarschaft festlegt.

Schwieriger gestaltet sich ein lokaler Immissionsschutz bei Projekten, die nicht der GewO unterliegen und etwa bloß nach dem Stmk. BauG abgehandelt werden. Hier spiegelt sich der technisch und medizinisch nicht ganz nachvollziehbare Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung wieder, dass es nicht nur auf das Ausmaß von Immissionen ankommt, sondern ganz besonders auch darauf, wer (welche Rechtsperson) diese Immissionen verursacht. Im stmk. Baurecht ergibt sich die Situation, dass Projekte, die in ihren Immissionswirkungen durchaus mit mittleren und größeren gewerblichen Anlagen vergleichbar sind, hinsichtlich des Immissionsschutzes bestenfalls nach § 13 Abs. 12 BauG (Abstandsbestimmungen) zu beurteilen sind. Und auch dort ist erst seit einer Novellierung vor einigen Jahren der Begriff „unzumutbare Belästigung“ analog der GewO verankert. Davor wurden als Beurteilungskriterien lediglich die „Gesundheitsgefährdung“ sowie die „Ortsüblichkeit“ genannt – demnach war eine „unzumutbare Belästigung“ der Wohnbevölkerung durchaus rechtlich vertretbar, den BürgerInnen in den Verfahren vor Ort aber verständlicherweise kaum vermittelbar.

Weitere Punkte der laufenden Diskussionen im Vollzug des Verwaltungsrechts auf lokaler Ebene dürfen durchaus als „Unterschied zwischen Theorie und Praxis“ eingestuft werden. Dies nicht nur bei den Praxisemissionen von Diesel-PKW, die verbreitet deutlich höher sind als die Genehmigungswerte, sondern es gibt z. B. mehrere Bestimmungen im Bereich Heizanlagenrecht,

nach denen eigentlich ein ausreichender Schutz vor Heizungsimmissionen, auch im kleinräumigen städtischen Umfeld, gewährleistet sein müsste. Die Praxiserfahrungen sind hier leider andere, ein häufiges Beispiel sind händisch beschickte Festbrennstofffeuerungen. Derartige Anlagen werden zwar mit Grenzwerten belegt, diese gelten allerdings nicht für die besonders kritischen Anheizphasen, die regelmäßig zu massiven Beschwerden in der – insbesondere städtischen - Nachbarschaft führen.

Viele Maßnahmen, etwa der „Fernwärmeanschlussauftrag“ gem. § 6 Stmk. BauG iVm § 11 Abs. 9 sowie § 22 Abs. 8 und 9 Stmk. ROG stellen auch eine für lokale Behörden schwierige Gratwanderung zwischen legitimer bzw. breit geforderter Reduktion von Luftschadstoffemissionen und ebenso legitimen Eigentumsrechten von BürgerInnen dar. Das Prinzip, dass hier Rechtsklarheit erst im nachträglichen Instanzenzug geschaffen werden kann, erhöht im Lichte möglicher bzw. drohender umfangreicher Schadenersatzforderungen nicht gerade die Bereitschaft, offensiv an diese Themen heranzugehen.

Gerade in der Notwendigkeit einer ausreichenden Begründung verwaltungsrechtlicher Eingriffe in Rechte von BürgerInnen ist eine stärkere Berücksichtigung des vernetzten Denkens auch im Umweltrecht zu fordern. So können zwar verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach §§ 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) zur Verringerung der lokalen Immissionsbelastung mit bestimmten Luftschadstoffen (insbesondere PM10 und NO₂) verhängt werden, unbeachtet bleibt dabei allerdings in den entsprechenden Verordnungsermächtigungen, dass viele der daraus ableitbaren Maßnahmen eminente Beiträge ebenso zum Klimaschutz (Verringerung der CO₂-Emissionen durch verminderten Einsatz von Altfahrzeugen und / oder Geschwindigkeitsbeschränkungen) liefern könnten. Auch eines der in Form eines „Betroffenheitsindex“ wichtigsten Themen im Umweltrecht, der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Beispielsweise muss das steirische „Laubbläserverbot“, LGBl. Nr. 110/2013, auf Basis §§ 10 und 15 IG-L im Sinne der Verordnungsermächtigung als Luftreinhaltemaßnahme argumentiert werden, obwohl in der Wahrnehmung der Bevölkerung – entscheidend für die gesellschaftliche Akzeptanz einer Norm – dies weitaus überwiegend eine Lärmschutzmaßnahme darstellt. Hier auch in der österreichischen Rechtsordnung ein verstärktes Querschnittsdenken – in Deutschland mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen Verordnungen (aktuell bis zur 41. BImSchV) konsequenter umgesetzt – darf abschließend aus der Sicht des lokalen Vollzuges von Umweltrecht gefordert werden.